

7. Keine prozessökonomischen Massnahmen

Franz Klein hatte verschiedene prozessökonomische Massnahmen veranlasst, die dafür sorgen sollten, dass der neue, prozessökonomische Zivilprozess in Österreich auch in der forensischen Praxis verwirklicht werden würde: Formulare und Mustervorlagen, offizielle Fragebeantwortungen, ein öffentlicher Appell an die Richterschaft und weitere mehr.¹³⁶ Von derartigen flankierenden faktischen Massnahmen der Prozessökonomie sah Gustav Walker gänzlich ab. Es findet sich keinerlei Beleg, dass er solche Massnahmen überhaupt erwogen hätte. Der liechtensteinische Justizapparat war zu klein, um prozessökonomische Massnahmen zu erfordern. Am Vaduzer Landgericht amtierte nur ein einziger Landrichter, der überdies als aus Österreich stammender Richter mit dem österreichischen Zivilverfahren (als wesentlicher Rezeptionsvorlage des liechtensteinischen Zivilverfahrens) bereits seit längerem vertraut war. Das galt noch viel mehr für die liechtensteinischen Rechtsmittelinstanzen an österreichischen Gerichten bzw. deren Richter, das heisst für die Richter am fürstlichen Appellationsgericht in Wien und das Innsbrucker Oberlandesgericht. Eigenständige liechtensteinische Massnahmen der Prozessökonomie wurden jedoch weder von Walker erwogen oder veranlasst, noch später in irgendeiner Form ergriffen.

8. Ergebnis

In seinem Entwurf einer liechtensteinischen Zivilprozessordnung griff Gustav Walker all jene prozessökonomischen *Vorgaben* auf, die bezüglich der liechtensteinischen Justizreform in den vorangehenden Jahren ausgearbeitet und beschlossen worden waren. Im Übrigen hielt er sich in rechtspolitischer und mithin in prozessökonomischer Hinsicht gänzlich an den *sozialen Zivilprozess Franz Kleins*, so dass er dessen Ausführungen vielfach nahezu wörtlich in den erläuternden Bemerkungen übernahm.

136 Siehe oben unter § 4/IV.